



Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt folgende

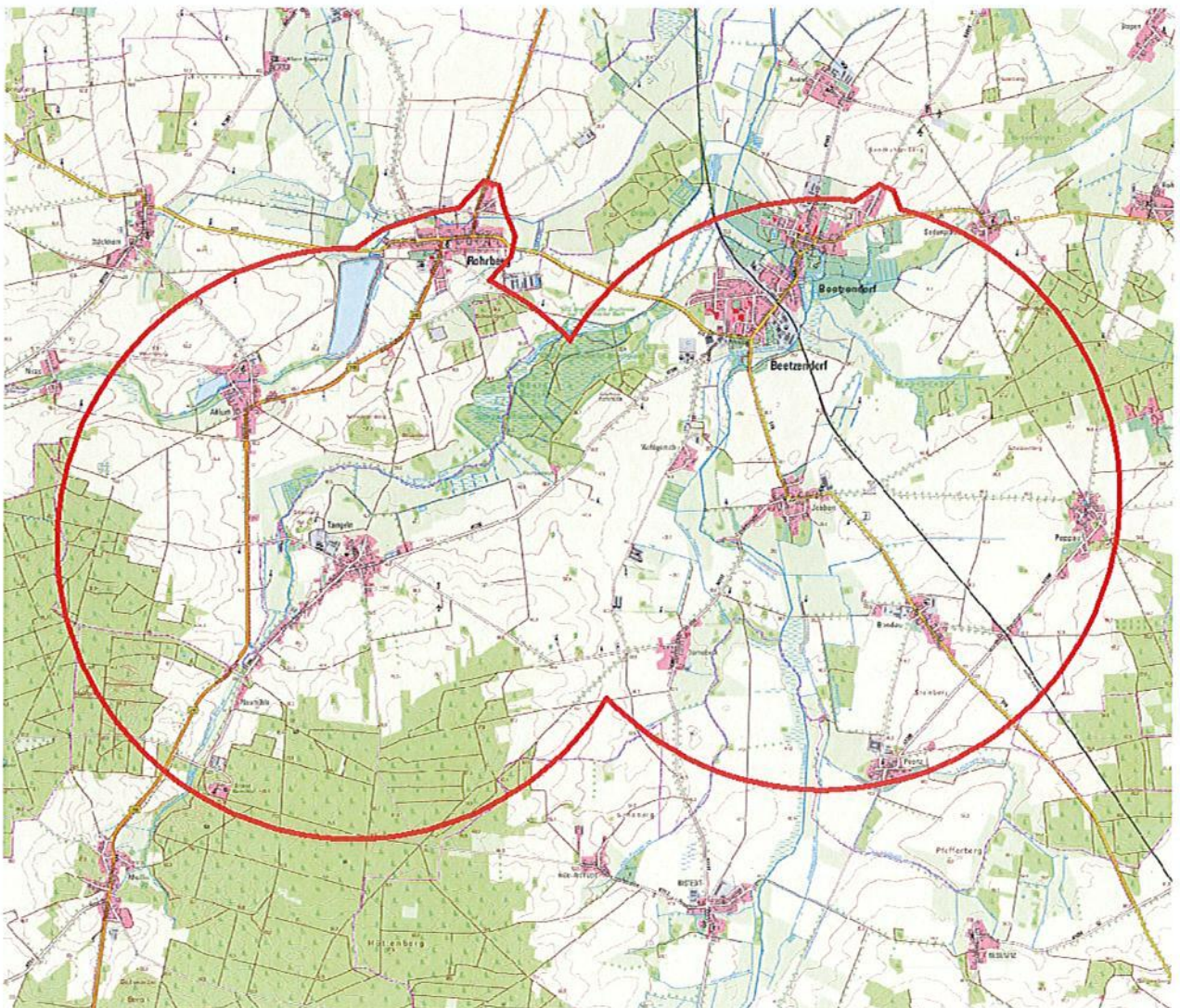
**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (01/2023 AFB)
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen- Einrichtung Sperrbezirk**

Auf der Grundlage der §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel zum Schutz vor der Amerikanischen Faulbrut der Bienen folgende Maßnahmen:

1. Das Gebiet um die Ausbruchsbestände wird mit je einem Radius von mindestens 3 Kilometer als Sperrbezirk festgelegt.

Betroffen sind die Gebiete der Ortschaften:

Ahlum, Bandau, Beetzendorf, Darnebeck, Jeeben, Neumühle, Peertz, Poppau, Rohrberg, Tangeln, Wohlgemuth



2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Sollte der Bestand befallen sein, ordnet der Altmarkkreis Salzwedel entsprechende Sofortmaßnahmen an. Die nächste Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den und aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
6. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus dem Sperrbezirk, dürfen nur an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.
7. Es darf Honig aus dem Sperrbezirk nur in der Form weiter verwendet werden, soweit er nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausnahmen können beim Amt für Verbraucherschutz und Gesundheit des Altmarkkreises Salzwedel beantragt werden.

Begründung:

I.

Im Rahmen des Monitorings der Amerikanischen Faulbrut in wurden am 18.04.2023 in Tangeln und am 24.04.2023 in Jeeben tierseuchenrechtliche Proben, sog. Futterkranzproben, entnommen. Mit Befund vom 27.04.2023 wurde in mehreren Proben des Bienenbestandes aus Tangeln durch das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) des Landes Sachsen-Anhalt Sporen von *Paenibacillus larvae* nachgewiesen. Mit Befund vom 03.05.2023 wurde in mehreren Proben des Bienenbestandes aus Jeeben durch das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) des Landes Sachsen-Anhalt Sporen von *Paenibacillus larvae* nachgewiesen.

Am 03.05.2023 fand eine erneute klinische Untersuchung des Bienenstandes in Tangeln statt, bei der klinische Symptome der Amerikanischen Faulbrut festgestellt wurden. Daraufhin wurde der Ausbruch der **Amerikanischen Faulbrut der Bienen** amtlich bestätigt.

Am 04.05.2022 fand eine erneute klinische Untersuchung der Bienenstände in Jeeben statt, bei der klinische Symptome der Amerikanischen Faulbrut festgestellt wurden. Daraufhin wurde der Ausbruch der **Amerikanischen Faulbrut der Bienen** amtlich bestätigt.

Die untersuchten Bienenvölker befinden sich im Altmarkkreis Salzwedel in der Ortschaft Tangeln und Jeeben. Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen hat der Altmarkkreis Salzwedel als zuständige Behörde u.a. ein Sperrbezirk mit jeweils dem Radius von 3 km um die Standorte festgelegt. Die in Ziffer 1 genannten Gebiete des Altmarkkreises Salzwedel befinden sich in diesen Radien.

II.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2020/689 besteht ein bestätigter Fall einer gelisteten Tierseuche, da der Seuchenerreger bei einer Probe von einem Tier oder einer Gruppe von Tieren isoliert wurde. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2018/1882 i.V.m. dem Anhang handelt es sich bei der AFB um eine Seuche der Kategorie D+E. Diese ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 1 Nummer 4 und 5 der Verordnung (EU) 2018/1882 innerhalb der EU zu überwachen und die Ausbreitung zu verhindern. Nach Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreifen Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen gegen gelistete Seuchen gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchstaben d und e innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebietes. Daher findet die Bienenseuchen-Verordnung Anwendung. Es wird nach § 10 der Bienenseuchen-Verordnung obiger Sperrbezirk festgelegt.

Ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk gem. § 10 der Bienenseuchenverordnung. Die untersuchten Bienenvölker befinden sich im Altmarkkreis Salzwedel in den Ortschaften Tangeln und Jeeben. Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen hat der Altmarkkreis Salzwedel als zuständige Behörde u.a. ein Sperrbezirk mit dem Radius von jeweils 3 km um den Standort festgelegt. Die in Ziffer 1 genannten Gebiete des Altmarkkreises Salzwedel befinden sich in diesem Radius.

In diesem Bereich wurde eine Risikobewertung, die das Vorkommen und das Verhalten der Bienen, weitere Ausbrüche der Amerikanischen Faulbrut der Bienen sowie die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, durchgeführt. Aufgrund dieser Risikobewertung wurden die Radien der Sperrbezirke auf jeweils 3 km um die Ausbruchsbetriebe erweitert.

Die getroffenen Anordnungen richten sich an Halter von Bienen im Sperrbezirk.

Gemäß § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV) ist die Amerikanische Faulbrut eine anzeigepflichtige Erkrankung der Bienenvölker. Ihr Erreger ist das sporenbildende Bakterium *Paenibacillus larvae* und befällt ausschließlich die Bienenbrut. Die Bakterien vermehren sich in der Bienenlarve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform, die als Spore bezeichnet wird, über. Erwachsene Bienen können nicht an der Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen beispielsweise in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter und führen so die Infektionskette fort. Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, die Ausbreitung der Tierseuche im Altmarkkreis Salzwedel schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund waren die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für einen Sperrbezirk gemäß § 10 und § 11 Bienenseuchen-Verordnung anzuordnen. Die aufgegebenen Bestimmungen sind erforderlich, geeignet und

angemessen, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate.

Ein Verwaltungsakt (hier: Allgemeinverfügung) darf gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden.

Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden.

Kanitz

